

## Anlage E

### Anforderungen an Mindestzeiten (in Monaten) für den Erwerb der Sachkunde in der vorgesehenen Tätigkeit in Abhängigkeit von der jeweiligen abgeschlossenen Berufsausbildung

1	2	3	4	5
Abgeschlossene Berufsausbildung im naturwissenschaftlich-technischen Bereich				
Fachkunde- gruppe	Keine	Facharbeiter	Techniker Meister	Fachhochschul- und Hochschulabsolventen
R1.1	-	12	12	6
R1.2	12	6	6	6
R2	12	6	6	6
R3	0	0	0	0
R4	-	-	0	0
R5.1	-	18	12	6
R5.2	24	12	6	6
R6.1	-	18	12	6
R6.2	24	12	6	6
R7	- (12)	- (9)	12 (6)	6 (3)
R8	-	-	12	9
R9	-	-	-	12 *
R10	0	0	0	0
R11	0	0	0	0

-: Nicht vorgesehen bei der betreffenden Berufsausbildung.

0: Kein gesonderter Erwerb von Sachkunde erforderlich.

( ): Bei geringem Risiko können die in Klammern angegebenen Zeiten zugrundegelegt werden.

\*: Zusätzlich ist - je nach Umfang der beabsichtigten Bestimmung zum Sachverständigen - Anlage F zu erfüllen.

Die Sachkunde kann z.B. bei der Tätigkeit mit Röntgeneinrichtungen als Kundendienstingenieur oder als Medizinphysiker erworben werden. Bei Angehörigen einer Sachverständigenorganisation kann dies auch durch Mitarbeit bei der Sachverständigentätigkeit nach § 4a RöV erfolgen. In jedem Fall erfolgt der Erwerb der Sachkunde vor der nach Anlage F zusätzlich erforderlichen Einweisung, wobei die für die Einweisung erforderliche Zeit nicht auf den Sachkundeerwerb angerechnet wird.

Anerkennungsfähige Zeiten im Sinne des Sachkundeerwerbs können für Facharbeiter, Techniker/Meister sowie Fachhochschul- und Hochschulabsolventen grundsätzlich erst nach Abschluss der Berufsausbildung erbracht werden.